



An den Grossen Rat

15.5242.02

WSU/P155242

Basel, 8. Juli 2015

Regierungsratsbeschluss vom 7. Juli 2015

Schriftliche Anfrage Andreas Ungicht betreffend „Auskünfte in Sachfragen L-Bewilligungen“

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Andreas Ungicht dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

Gemäss der schriftlichen Beantwortung der Interpellation Nr. 15.5144.02 können Leute aus der EU mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung (L-Bewilligung) Arbeitslosengeld ihres Heimatlandes weiterhin beziehen, währenddessen sie bei uns in der Schweiz auf Stellensuche sind.

Ich bitte den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Entspricht dies den Tatsachen?
2. Wäre es auch umgekehrt möglich, so dass man von Basel Arbeitslosengeld beziehen könnte, während dem man in Spanien wohnt- und dort auf Stellensuche ist?
3. Zur Frage 6 schreibt der Regierungsrat, dass Personen, die von ihren Arbeitslosenkassen ihrer Heimatländer unterstützt werden, mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, dass sie in der Schweiz / Basel Sozialhilfe erhalten.
4. Hat man in Basel keine Kontrolle, wer die Mittel erhält?
5. Gibt es keine elektronische Verknüpfung der einzelnen Dienststellen?
6. Und dennoch, in der Sozialhilfe waren im Jahr 2014 66 Fälle bekannt, dass Leute aus EU und EFTA-Staaten Sozialhilfe bezogen. Gemäss Beantwortung sind nun 27 Fälle abgelöst, 15 Fälle sind im Abschluss, 7 haben unterdessen eine B-Bewilligung, in 4 Fällen läuft weiterhin die Sozialhilfe und 12 Fälle erhalten nur noch Nothilfe.
7. Was heisst abgelöst? Sind diese Leute weggezogen oder im Arbeitsmarkt?
8. Was heisst abgeschlossen? Sind diese Leute weggezogen oder im Arbeitsmarkt?
9. Sieben Fälle haben unterdessen eine B-Bewilligung. Beziehen diese Leute nun weiterhin Sozialhilfe auch mit B-Bewilligung?
10. 12 Fälle erhalten Nothilfe. Haben diese Leute ihr gefordertes Eigenkapital bereits aufgebraucht, oder hatten die niemals welches?

Andreas Ungicht“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1: Entspricht dies den Tatsachen?

Ja, selbstverständlich entsprach auch die damalige Antwort des Regierungsrates den Tatsachen. Personen aus der EU können – gestützt auf die Verordnung 883 der EU, im Ausland eine Stelle

suchen und werden dabei finanziell weiterhin von der Arbeitslosenversicherung des Wohnortes unterstützt.

Frage 2: Wäre es auch umgekehrt möglich, so dass man von Basel Arbeitslosengeld beziehen könnte, während dem man in Spanien wohnt- und dort auf Stellensuche ist?

Arbeitslosenentschädigung wird immer im Wohnland bezogen, es wäre deshalb nicht möglich, in Spanien zu wohnen und von Basel Arbeitslosengeld zu beziehen. Es wäre aber möglich, dass eine Person, die hier wohnt und arbeitslos ist, im Ausland eine Stelle sucht und dabei finanziell von der schweizerischen Arbeitslosenversicherung unterstützt wird.

Frage 3: Hat man in Basel keine Kontrolle, wer die Mittel erhält?

Doch, das Amt für Wirtschaft und Arbeit weiss sehr wohl, welche Personen im europäischen Ausland eine Stelle suchen und welche Personen, gestützt auf die Verordnung 883 der EU, in Basel eine Stelle suchen. Die Antwort zur damaligen Frage 6 der genannten Interpellation wurde „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ relativiert, weil im Rahmen einer Interpellationsantwort keine Zeit zur Verfügung stand, alle Datensätze mit der Sozialhilfe abzulegen.

Frage 4: Gibt es keine elektronische Verknüpfung der einzelnen Dienststellen?

Nein, diese Verknüpfung gibt es nicht. Sie wäre rechtlich auch nicht zulässig.

Frage 5: Was heisst abgelöst? Sind diese Leute weggezogen oder im Arbeitsmarkt?

Abgelöst oder abgeschlossen bedeutet, dass die Klientin oder Klient nicht mehr von der Sozialhilfe unterstützt wird. Von den 27 abgelösten Fällen haben zwölf eine Arbeit gefunden, fünf sind zurück in ihr Heimatland, eine Person hat den Wohnort innerhalb der Schweiz gewechselt und bei neun Fällen ist der Grund nicht bekannt, da es zu einem Kontaktabbruch kam.

Frage 6: Was heisst abgeschlossen? Sind diese Leute weggezogen oder im Arbeitsmarkt?

Die 15 Fälle, die zum Zeitpunkt der Beantwortung der damaligen Interpellation in Abschluss waren, sind unterdessen definitiv abgelöst, sie werden also nicht mehr von der Sozialhilfe unterstützt. Von diesen 15 Fällen haben drei eine Arbeit gefunden, sechs sind zurück in ihr Heimatland, zwei haben den Wohnort innerhalb der Schweiz gewechselt, bei vier Fällen ist der Grund nicht bekannt, da es zu einem Kontaktabbruch kam.

Frage 7: Sieben Fälle haben unterdessen eine B-Bewilligung. Beziehen diese Leute nun weiterhin Sozialhilfe auch mit B-Bewilligung?

Von den sieben Fällen, die unterdessen eine B-Bewilligung haben, konnte einer aufgrund von Arbeit abgelöst werden, einer ist zurück in sein Heimatland, einer arbeitet und wird ergänzend unterstützt, vier werden weiterhin unterstützt.

Frage 8: 12 Fälle erhalten Nothilfe. Haben diese Leute ihr gefordertes Eigenkapital bereits aufgebraucht, oder hatten die niemals welches?

In der Sozialhilfe wird die aktuelle Situation bzw. Bedürftigkeit geprüft. Es besteht keine Kenntnis darüber, ob zuvor Eigenkapital vorhanden war.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin